

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf **Schreiner/-in**

bei der

Schreiner-Innung Forchheim
Schützenstraße 26
91301 Forchheim



Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

(Anmeldung bitte mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausfüllen)

im Ausbildungsberuf: **Schreiner/-in**

Die Zulassung wird beantragt zur: **1. Wiederholungsprüfung**
 2. Wiederholungsprüfung

Lehrling (Auszubildende/-r)

Name und Vorname

geb. am in

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung bitte umgehend mitteilen)

Tel-Nr.

Die letzte Prüfung wurde abgelegt am

Das Ausbildungsverhältnis wurde nicht verlängert;
der Prüfling zahlt die Prüfungsgebühr selbst.

Das Ausbildungsverhältnis wurde verlängert bei:

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung bitte umgehend mitteilen)

Tel.: Fax: E-mail:

Der automatisierten elektronischen Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten wird zugestimmt. Betrieb und/oder Auszubildende(r) können der elektronischen Datenverarbeitung widersprechen. Dann ist jedoch eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Von der zuständigen Stelle auszufüllen!

Prüfungs-Nr.:

Gebühr bezahlt am

PRÜFUNGSERGEBNIS:

Theorie/Teil B:

Punkte: _____ Note: _____

Praxis/Teil A:

Punkte: _____ Note: _____

Das Gesamtergebnis wurde festgestellt am:

Prüfungsort:

Die Prüfung gilt somit als:

bestanden.
 nicht bestanden.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Der Prüfling

- wiederholt die gesamte Prüfung.
- beantragt, die nachstehend aufgeführten Prüfungsfächer/Prüfungsbereiche, in denen er in der vorangegangenen Prüfung bereits mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, **nicht wiederholen zu müssen**.

Kenntnisprüfung (Theorie)

Fertigkeitsprüfung (Praxis)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Prüflings

Nur ausfüllen, wenn das Ausbildungsverhältnis noch besteht:

- Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

Erläuterungen:

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält sie/er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

1) Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

2) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs.2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

3) Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden).

Hinweise zur Datenspeicherung:

- I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Forchheim übertragen.

Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen EDV-Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb wollen wir Sie nachfolgend darüber informieren, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.

- II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer für Oberfranken, bzw. vom Ausbildungsbetrieb und / oder dem / der Auszubildenden mitgeteilt werden.

Damit wir aber alle potentiellen Prüflinge erfassen, fragen wir die sogenannte Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Wie Sie sich bestimmt vorstellen können, sind diese Listen teilweise unvollständig oder es sind zwischenzeitlich Änderungen eingetreten. Deshalb werden unsere Listen noch einmal mit der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Einladungen oder sonstige Anschreiben versendet werden können.

Wenn die Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus und lädt zur Freisprechungsfeier ein.

Bei dieser Veranstaltung werden immer auch die Prüfungsbesten geehrt und erhalten kleine Anerkennungen. Hierzu werden selektiv Daten an Dritte weitergegeben, die Fördermittel und Auszeichnungen bzw. Geschenke an die Prüfungsbesten überreichen. Diese benötigen diese Daten in der Regel für die Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben und nutzen die Daten nicht primär für Werbezwecke.

Ferner können sich die Prüfungsbesten bei Erfüllung bestimmter Kriterien für den sogenannten „Praktischen Leistungswettbewerb“ auf Kammer-, Landes- und Bundesebene sowie für Wettbewerbe der Innungsfachverbände qualifizieren. Deshalb müssen für diese Fälle selektiv persönliche Daten an die betreffenden Stellen weitergegeben werden.

Außerdem können von den jeweiligen Veranstaltungen und Wettbewerben Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die mit Berichten in öffentlichen und sozialen Medien sowie auf den Homepages der Veranstalter veröffentlicht werden.

Schließlich teilt die Kreishandwerkerschaft die Prüfungsergebnisse der zuständigen Handwerkskammer mit und archiviert die Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse.

Ihre Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.

Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 60 Jahren. Diese lange Frist ist in der Handwerksordnung so bestimmt und ist erforderlich, um gegebenenfalls Zweitschriften der Prüfungszeugnisse erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.

- III. **Sofern Betrieb und / oder Auszubildende(r) die Angabe erforderlicher Daten verweigern und / oder der elektronischen Datenverarbeitung und Datenspeicherung widersprechen, ist eine Teilnahme an den üblichen, gemeinsamen Prüfungen nicht möglich!**